

# Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 10. April 1933

Nr. 36

<b>Inhalt:</b> Gesetz zur Änderung der Steuergutscheilverordnung. Vom 7. April 1933.....	§. 187
Gesetz über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen. Vom 7. April 1933 .....	§. 187
Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vom 7. April 1933 .....	§. 188
Gesetz über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter. Vom 7. April 1933 .....	§. 188

## **Gesetz zur Änderung der Steuergutscheilverordnung. Vom 7. April 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425) — Erster Teil Kapitel I — wird, wie folgt, geändert:

### § 1

Für eine Mehrbeschäftigung, die nach dem 31. März 1933 stattfindet, werden keine Steuergutscheine mehr gewährt, soweit nicht § 2 Ausnahmen zuläßt.

### § 2

(1) Wer einen Anspruch auf Steuergutscheine für eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern hat, die im ersten Kalendervierteljahr 1933 stattfand, kann auch für eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, die im zweiten Kalendervierteljahr 1933 stattfindet, Steuergutscheine beanspruchen, aber höchstens in demselben Betrage, der ihm für die Mehrbeschäftigung zufließt, die im ersten Kalendervierteljahr 1933 stattgefunden hat.

(2) Für eine Mehrbeschäftigung, die nach dem 30. Juni 1933 stattfindet, werden auch im Falle des Abs. 1 keine Steuergutscheine mehr gewährt.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister  
Franz Selbte

Der Reichswirtschaftsminister  
und Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Hugenberg

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabestags: 24. April 1933)  
Reichsgesetzbl. 1933 I

## **Gesetz über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufs- beamtentums betroffenen Personen.**

Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Wer nach den Vorschriften des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) seine Bezüge ganz oder teilweise verliert, kann ein Mietverhältnis über Räume, die er für sich oder seine Familie gemietet hat, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

### § 2

Der Vermieter kann gegen die Kündigung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet das Amtsgericht. Die Kündigung ist für unwirksam zu erklären, wenn dem Mieter unter Berücksichtigung der Verhältnisse beider Teile die Fortsetzung des Mietverhältnisses zugemutet werden kann.

### § 3

Der Widerspruch ist binnen zwei Wochen bei dem Amtsgericht anzubringen, in dessen Bezirk die Mieträume liegen. Das Gericht hat dem Gegner eine Abschrift zur Erklärung mitzuteilen. Die Beteiligten haben ihre tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß; sie kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehntel der Sätze des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner

### Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, kann bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Rechtsanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind oder im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

#### § 2

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, versagt werden, auch wenn die in der Rechtsanwaltsordnung hierfür vorgesehenen Gründe nicht vorliegen. Das gleiche gilt von der Zulassung eines der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Rechtsanwälte bei einem anderen Gericht.

#### § 3

Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, sind von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen.

#### § 4

Die Justizverwaltung kann gegen einen Rechtsanwalt bis zur Entscheidung darüber, ob von der Befugnis zur Zurücknahme der Zulassung gemäß § 1 Abs. 1 oder § 3 Gebrauch gemacht wird, ein Vertretungsverbot erlassen. Auf das Vertretungsverbot finden die Vorschriften des § 91 b Abs. 2 bis 4

der Rechtsanwaltsordnung (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 120) entsprechende Anwendung.

Gegen Rechtsanwälte der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art ist das Vertretungsverbot nur zulässig, wenn es sich um die Anwendung des § 3 handelt.

#### § 5

Die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gilt als wichtiger Grund zur Kündigung der von dem Rechtsanwalt als Dienstberechtigten abgeschlossenen Dienstverträge.

#### § 6

Ist die Zulassung eines Rechtsanwalts auf Grund dieses Gesetzes zurückgenommen, so finden auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die der Rechtsanwalt für sich oder seine Familie gemietet hatte, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187) entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für Angestellte von Rechtsanwälten, die dadurch stellungslos geworden sind, daß die Zulassung des Rechtsanwalts zurückgenommen oder gegen ihn ein Vertretungsverbot gemäß § 4 erlassen ist.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner

### Gesetz über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter. Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

#### Kapitel I

#### Schöffen und Geschworene

##### § 1

Die laufende Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen endet mit dem 30. Juni 1933.

Die am 1. Juli 1933 beginnende neue Wahlperiode endet mit dem 31. Dezember 1934.

##### § 2

Der im § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Ausschuss ist unverzüglich neu zu wählen. Sodann hat alsbald eine Neuwahl der Schöffen und Geschworenen nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes stattzufinden.